



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2022/0787

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 09.11.2022

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Vorratsbeschlussfassung zur Auflösung gebildeter Kapitalrücklagen des Eigenbetriebs Kliniken des Landkreises Kassel zur Verlustdeckung des EB Kliniken des Landkreises Kassel

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Ausschuss für Soziales	30.11.2022		öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2022		öffentlich
Kreistag	05.12.2022		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Für zukünftige Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Kliniken des Landkreises Kassel folgendes wird folgendes beschlossen:

Sobald im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses die Höhe des Jahresverlustes feststeht, sind die vom Landkreis unterjährig in den Eigenbetrieb gezahlten und auf einem Verrechnungskonto verbuchten Zuschüsse in Höhe des Jahresverlustes (oder in Höhe des geringeren Zuschussbetrages) in die Kapitalrücklagen umzubuchen. Eine Auflösung der insoweit gebildeten Kapitalrücklage zur Verlustabdeckung kann im Zuge der späteren Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen werden.

Begründung:

Gem. § 27 Abs.3 EigBGes ist der Jahresabschluss nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht der Betriebskommission des Eigenbetriebs Kliniken des Landkreises Kassel und sodann über dem Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen.

Ist laut jeweils aktuellem Wirtschaftsplan ein Verlust der Kliniken zu erwarten, gewährt der Landkreis Kassel als Träger des Eigenbetriebs Zuschüsse zur Verlustabdeckung. Unterjährig werden diese Zuschüsse des Landkreises zur Verlustabdeckung auf einem Verrechnungskonto des Landkreises innerhalb der Buchhaltung des Eigenbetriebes erfasst. Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses müssen diese Zuschüsse vom Verrechnungskonto in Höhe des Jahresverlustes in die Kapitalrücklagen umgebucht werden (maximal bis zur Höhe der Zuschüsse, falls der Jahresverlust höher ausfällt als die Zuschüsse).

Der Kreistag als für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständiges Organ des Landkreises beschließt dann im Rahmen der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses, die Kapitalrücklage in Höhe der zur Abdeckung des Jahresverlustes gewährten Zuschüsse aufzulösen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 (Vorlagen-Nr.: 2022/0726) dem Kreistag obige Beschlussfassung empfohlen.

Siebert
Landrat

Anlage/n:

./.